



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

Kapitel 15: Steuern und Zölle.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

Kapitel 15: Steuern und Zölle.

Erster Abschnitt: Direkte und indirekte Steuern, Rentenbank- und Industriebelastung.

Man unterscheidet direkte und indirekte Steuern. Bei den erstenen ist Steuerträger der Steuerzahler, bei den letzteren kann die Steuerlast abgewälzt werden. Die direkten Steuern sind Steuern vom Einkommen oder Besitz, die indirekten Steuern sind teils Verkehrssteuern, teils Verbrauchssteuern, d. h. Steuern von Gegenständen des Verbrauchs, die vom Hersteller (mit Ausnahme bei der Schaumweinsteuer) entrichtet werden müssen.

Durch das Steuervereinheitlichungsgesetz, das in Vorbereitung ist, soll eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des gesamten Steuerwesens bewirkt werden.

Direkte Steuern.

Die Reichseinkommensteuer wird erhoben vom Reineinkommen der natürlichen Personen. Die Veranlagung erfolgt nach dem neuen Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925. (Ausführungsbestimmungen vom 8. Mai 1926.) In erster Linie stützt sich die Veranlagung auf eine vom Steuerpflichtigen abzugebende Erklärung. Zur Abgabe einer solchen sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, deren jährliches Einkommen den Betrag von 8000 Mf. übersteigen hat; und ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens die, bei denen der Gewinn auf Grund des Abschlusses ihrer Bücher zu ermitteln ist, und ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens die, welche vom Finanzamt besonders aufgefordert werden. Eine Veranlagung lohntsteuerpflichtiger Gehaltsempfänger findet erst dann statt, wenn das Einkommen im Jahre 9200 Mf., zuzüglich je 800 Mf. für die Ehefrau und jedes minderjährige Kind, übersteigt.

Die Einkommensteuer beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 8000 Mf. 10%, für die weiteren angefangenen oder vollen 4000 Mf. 12 1/2%, für die weiteren 4000 Mf. 15%, für die weiteren 4000 Mf. 20%, für die weiteren 8000 Mf. 25% usw. Für die Ehefrau und die Kinder sind besondere Ermäßigungen vorgesehen. Ein Jahreseinkommen von 1300 Mf. bleibt als Existenzminimum steuerfrei, jedoch nur für Jahreseinkommen bis zu 10 000 Mf. Das Existenzminimum erhöht sich bei Verheirateten für die Ehefrau um 100 Mf. und für die minderjährigen erwerbslosen Kinder je nach deren Anzahl um Beträge von 100 bis 720 Mf.

Bei dem Einkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger wird die Einkommensteuer bei der Auszahlung des Lohnes oder des Gehaltes im Wege des Steuerabzugs erhoben. Der Abzug wird vom Arbeitgeber bewirkt. Dieser hat die einbehaltenden Beträge an die Finanzkasse abzuführen oder unter bestimmten Voraussetzungen durch Entwerten von Klebemarken zu bewirken. Er haftet auch für die Einbehaltung und Entrichtung der Steuer. Für die Familien-Ermäßigung sind zwei Systeme vorgesehen und zwar das prozentuale und das der festen Beträge. Das System der festen Beträge wirkt bei den niedrigeren Einkommen günstiger, das prozentuale System bei den höheren.

Der Arbeitgeber muß für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto führen, aus dem Name, Beruf, Familienstand, Wohnort und Wohnung des Arbeitnehmers zu ersehen sind. Auf dieses Konto sind einzutragen:

1. Der gezahlte Arbeitslohn einschließlich des steuerfreien Lohnbetrages, getrennt nach a) laufenden Bezügen, einmaligen Einnahmen und Dienstaufwandsentschädigungen, b) Barlohn und Sachbezügen;
2. die vom Arbeitslohn einbehaltenden Steuerbeträge.

Ab 1. 10. 1928 ist eine weitere Senkung der Lohnsteuer eingetreten, durch die der Steuerabzug auf 25% festgesetzt worden ist, d. h. der in der bisherigen Weise berechnete Steuerbetrag ermäßigt sich um 25%, jedoch höchstens a) um 3,— Mk. monatlich bei monatlicher Zahlung des Arbeitslohns, b) um 0,75 Mk. wöchentlich bei wöchentlicher Lohnzahlung, c) um 0,15 Mk. täglich bei täglicher Lohnzahlung, d) um 0,05 Mk. bei zweistündlicher Lohnzahlung. Der Abzug erfolgt bei Einkommen bis zu 15 000 Mk. Die Ermäßigung gilt nicht für einmalige Einnahmen, die neben laufenden Bezügen gewährt werden (Tantiemen, Gratifikationen usw.). Wird der Arbeitslohn nicht nach Zeitabschnitten gezahlt, so ermäßigt sich die Steuer immer um 25% ohne Rücksicht auf den Betrag der Ermäßigung im einzelnen Fall. Um den Arbeitgebern nicht Lasten durch langwierige Berechnungen aufzuerlegen, sind bei den Finanzämtern Merkblätter zu haben, von denen die Steuerbeträge ohne weiteres abgelesen werden können.

Die Kapitalertragssteuer besteuert die Erträge aus Kapitalvermögen (Dividenden, Zinsen und andere Gewinne aus Aktien, Kuren usw.). Hypothekenzinsen und Darlehenszinsen unterliegen nicht der Kapitalertragssteuer.

Die Körperschaftssteuer hat die Besteuerung des Einkommens der Körperschaften, also der juristischen Personen

(Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. A., Gesellschaften m. b. H. usw.) und der nicht rechtssähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen usw. zum Gegenstand. Nicht steuerpflichtig sind solche Betriebe und Verwaltungen, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt, oder der Befriedigung von lebenswichtigen Bedürfnissen der Bevölkerung, oder gemeinnützigen oder mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Die Vermögenssteuer ist eine Jahressteuer vom Reinvermögen aller natürlichen und juristischen Personen sowie der nicht rechtssähigen Personenvereinigungen usw. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden ebenfalls zu dieser Steuer herangezogen (nicht jedoch die Inhaber und Gesellschafter als solche). Vermögen bis 5000 Mf. bleiben steuerfrei. Die Steuer beträgt bei einem Vermögen von 5 100—10 000 Mf. 1 v. T.,

10 100—20 000	"	2	"	"
20 100—30 000	"	3	"	"
30 100—50 000	"	4	"	"
von 50 100 Mf.	ab	5	"	"

Hierzu trat nach § 9 des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltplanes für das Rechnungsjahr 1929 ein außerordentlicher Zuschlag von 8 v. H. Die Bewertung richtet sich nach dem Reichsbewertungsgesetz.

Die Vermögenszuwachssteuer ist nach § 26 des Gesetzes über Vermögens- und Erbschaftssteuer vom 10. August 1925 außer Hebung gesetzt.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Erbschaftssteuer besteuert jeden Erwerb von Todes wegen. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Reichsbewertungsgesetz. Die Höhe der Steuer ist abgestuft nach dem Verwandtschaftsgrad (5 Klassen), der Höhe des Nachlasses und der Höhe des Vermögens des Erben. Der Erwerb des Ehegatten bleibt steuerfrei, sofern Kinder oder Enkelkinder vorhanden bzw. im Weltkrieg gefallen sind. Die Schenkungssteuer besteuert alle Schenkungen unter Lebenden (mit Ausnahme der Ausstattungen bei Abkömlingen). Sie bildet eine Ergänzung der Erbschaftssteuer und soll vornehmlich deren Umgehung (durch Übergabe von Vermögensteilen bei Lebzeiten des Erblassers) verhindern. Die Schenkungen werden im allgemeinen in gleicher Höhe wie die Erbschaften besteuert.

*

Indirekte Steuern.

1. Verkehrssteuern.

Die Umsatzsteuer ist die wichtigste und ertragreichste Verkehrssteuer. Sie trifft alle im Inland gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und Leistungen innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit. Erhoben wird sie auch für Gegenstände, die zum Zwecke des Eigenverbrauchs aus dem Betriebe entnommen werden. Befreit von der Umsatzsteuer sind die Ein- und Ausfuhr (abgesehen von einigen Ausnahmen), sowie der Zwischenhandel, wenn er nicht den unmittelbaren Besitz an der Ware erlangt. Die Steuer beträgt seit dem 1. 4. 1930 0,85%. Für die Großbetriebe mit Einzelhandel bei einem Jahresumsatz von über 1 Million RM beträgt die Umsatzsteuer 1,35%. Betroffen hiervon sind nicht nur Waren- und Kaufhäuser, größere Einzelhandelsgeschäfte und Filialbetriebe, Konsumgenossenschaften usw., sondern auch die sonstigen Großbetriebe mit einem die genannte Grenze übersteigenden Umsatz für die von ihnen etwa getätigten Einzelhandelsumsätze. Der Handelsvertreter ist von der Umsatzsteuerpflicht gesetzlich befreit, wenn seine Brutto-Einnahmen im Kalenderjahr 18 000 RM nicht übersteigen.

Die Kapitalverkehrssteuer umfasst folgende Steuern:

1. Die Gesellschaftssteuer; diese wird im wesentlichen bei Gründung und Kapitalerhöhung von Gesellschaften erhoben.
2. Die Wertpapiersteuer, durch welche die Ausgabe in- und ausländischer Obligationen besteuert wird.
3. Die Börsenumsatzsteuer besteuert Anschaffungsgeschäfte über Aktien, Anteile an Gesellschaften und Gewerkschaften, Genußscheine, Schuld- und Rentenverschreibungen (auch Warenmengen, die börsenmäßig gehandelt werden).

Die Aufsichtsratssteuer sowie die Börsensteuer sind aufgehoben.

Die Wechselsesteuer. Ihr unterliegen alle gezogenen und eigenen Wechsel bei ihrer Begebung. Die Entrichtung der Wechselsesteuer geschieht durch Wechselstempelmarken, welche auf der Rückseite des Wechsels aufzufleben und durch Eintragung des Datums zu entwerten sind. (Tag und Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben.) Die Stempelgebühr beträgt bei einer Summe bis 100 Mk. einschl. 10 Pf., bei 200 Mk. 20 Pf. usw., jede weiteren 100 Mk. 10 Pf. mehr. (Die doppelte Stempelgebühr für länger als 3 Monate laufende Wechsel besteht nicht mehr.)

Dieselben Stempelgebühren sind für Anweisungen und Altkreditive zu entrichten. Befreit von der Stempelabgabe sind: 1. Die vom Auslande auf das Ausland gezogenen nur im Auslande zahlbaren Wechsel. 2. Die vom Inland auf das Ausland gezogenen nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland versendet werden. 3. Plakatweisungen, wenn sie auf Sicht lauten und ohne Altkredit bleiben. 4. Beglaubigungsschreiben, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nach Belieben zu benützender Kredit zur Verfügung gestellt wird.

Die Grunderwerbssteuer, welche beim Übergang des Eigentums an inländischen Grundstücken fällig ist, beträgt 3%. Außerdem kann von den Ländern ein Zuschlag von 2% erhoben werden. Der Ertrag dieser Steuer fließt ganz den Ländern und Gemeinden zu.

Die Wertzuwachssteuer besteuert den Wertzuwachs von Grundstücken bei Verkäufen. Auch diese Steuer fließt ganz den Ländern und Gemeinden zu.

Die sogenannte „Steuer der toten Hand“ ist eine Grundstücksbesteuerung, die alle 20 Jahre zur Erhebung gelangen soll. Die Steuerpflicht zur Grunderwerbssteuer der toten Hand umfasst den sogen. gebundenen Grundbesitz (Fideikommiß usw.) und die Grundstücke, die „im Eigentum von Personenvereinigungen, Anstalten oder Stiftungen aller Art, oder für diese im Eigentum einer natürlichen Person zu treuen Händen“ stehen. Der Steuersatz beträgt im Regelfall $1\frac{1}{2}\%$ des gemeinen Wertes, der etwa mit dem Verkaufswert identisch ist. Die erstmalige Veranlagung, die für den 1. Januar 1929 in Aussicht genommen war, gelangt vorläufig nicht zur Durchführung.

2. Verbrauchssteuern.

Die Verbrauchssteuern sind durchweg vom Hersteller zu entrichten, mit Ausnahme der Schaumweinsteuer.

Es sind unter anderem folgende Steuerarten zu verzeichnen: Die Tabaksteuer (im Frühjahr 1930 wurden die Steuersätze für Rauchtabak und Zigaretten erhöht, während sie für Zigarren bestehen blieben). Die Zuckersteuer, mit der gleichzeitig die Sacharinsteuern erwähnt sei. Die Benzolsteuer, wodurch die Treibstoffe besteuert werden. Die Leuchtmittelsteuer, die sich auf elektrische Glühlampen, Brennstifte, Glühstrümpfe usw. erstreckt. Die Zündwarensteuer, der Zündhölzer, Zündstäbchen und Zündkerzen aus

+ Facsimile abgedruckt, nicht für den Druck bestimmt
dafür nur fotografiert, mit geschwungenen

Stearin, Wachs usw. unterliegen. Die **Spielfartensteuer**, die jedes Kartenspiel mit einem bestimmten Betrag belastet.

Die **Weinsteuer** ist seit einigen Jahren aufgehoben. Die Steuer für Schaumweine und für Schaumweinähnliche Getränke, mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubengewinn, beträgt 1,— RM für die ganze Flasche; für die halbe Flasche 50 Pfsg; für Fruchtwein 20 Pfsg. Die **Biersteuer** beträgt 9,50 RM bis 12,— RM für jedes Hektoliter. Die Steuersätze ermäßigen sich für Einschabier und erhöhen sich für Starkbier. Neu eingeführt ist seit dem 1. April 1930 die **Mineralwassersteuer**.

Andere Steuern.

Die **Kraftfahrzeugsteuer**. Jeder Besitzer eines Kraftfahrzeuges ist zur Löschung einer Steuerkarte spätestens drei Tage vor Benutzung des Kraftfahrzeuges verpflichtet, bei benutzten Kraftfahrzeugen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte. Nach dem **Kraftfahrsteuergesetz** vom 21. Dezember 1927, welches am 1. April 1928 in Kraft getreten ist, wird die Steuer nach dem Hubraum bemessen. Eine Steuer-PS entsprach früher einem Hubraum beim Zweitaktmotor von etwa 174,5 ccm, beim Viertaktmotor von etwa 261,8 ccm. Die Steuer beträgt für Krafträder jährlich 8 Mk., für Personenkraftwagen 12 Mk. für je 100 ccm Hubraum. Krafträder mit einem Hubraum unter 200 ccm sind steuer- und führerscheinfrei. Für sie besteht nur die Verpflichtung zur Anbringung der Polizeinummer. Für Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschinen beträgt die Steuer 30 Mk. für je 200 Kilo Eigengewicht. Der Steuersatz erhöht sich um $\frac{1}{10}$, wenn das Fahrzeug nicht auf allen Rädern mit Luftbereifung versehen ist. Die Jahressteuer für elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge (also auch für Elektro-Personenwagen), sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum, beträgt 15,— Mk. für je 200 Kilo Eigengewicht.

Zu diesen Sätzen tritt ein Zuschlag für außergewöhnliche Wegeabnutzung, der für das Rechnungsjahr 1929: 15%, und für das Rechnungsjahr 1930: 10% beträgt.

Die Steuer kann jährlich, in Halbjahresraten, auch in Vierteljahresraten gezahlt werden, sofern die einzelnen Teilzahlungen den Betrag von 50,— Mk. erreichen. Das Aufgeld beträgt bei Vierteljahrsraten 6%, und bei Halbjahrsraten 3% des für den jeweiligen Zeitraum zu zahlenden Steuerbetrages.

Die **Rennwett- und Lotteriesteuer**. Bei Rennwetten mit Totalisatorbetrieb sind die Wettbeträge mit $16\frac{2}{3}\%$, beim

Buchmacher mit 10% steuerpflichtig. Der Steuerertrag kommt den Ländern zu, welche einen Teil für Pferdezucht verwenden müssen. Die Lotteriesteuer ist bei allen öffentlichen Lotterien und Ausspielungen zu zahlen und zwar 20% des festgesetzten Preises sämtlicher Lose.

Die Versicherungssteuer wird erhoben von Versicherungen, die im Inland befindliche Gegenstände betreffen oder die mit Versicherungsnehmern abgeschlossen werden, die im Inland ihren Wohnsitz haben. Die Steuer beträgt jährlich bei der Hauss-, Lebens- und Hagelversicherung 20 Pf. für jede angefangenen 1000 Mk. der Versicherungssumme; für Glassversicherungen 10%, Lebensversicherung 2%, Feuerversicherung 4% der Prämien.

Die Beförderungssteuer. Dieser Steuer unterliegt die Beförderung von Personen und Gütern auf Eisenbahnen und Wasserstraßen. Die Steuer beträgt bei der Personenbeförderung 10—16% des Beförderungspreises (je nach der Wagenklasse), im Gepäckverkehr 12%, im Güterverkehr 7%, im Straßenbahnverkehr 6% des Beförderungspreises. Die Steuer wird vom Betriebsunternehmer entrichtet.

Die Vergnügungssteuer ist zwar reichsgesetzlich geregelt, aber den Gemeinden überlassen. Die Steuer wird als Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird, sonst als Pauschsteuer nach festen Steuersätzen oder als Sondersteuer von der Bruttoeinnahme. Die Steuersätze sind in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden. Befreit sind Veranstaltungen, die dem Unterricht, dienstlichen oder mildtätigen Zwecken, der Jugendpflege oder Leibesübung dienen.

Der Steueraufbringung dienen auch einige Monopole. Zunächst wurde 1922 das Branntweinmonopol eingeführt. Seitdem erfolgt der Vertrieb, insbesondere der von Spiritus für technische Zwecke, hauptsächlich durch die Reichs-Monopol-Verwaltung für Branntwein, die sich dabei der Haupt-Zollämter als Vertriebsstellen bedient. Die Abgabe ist nach dem Verbrauchsziel gestaffelt und bei Trinkbranntwein am höchsten.

Das Zündholzmonopol ist eingeführt, um die Einnahmen daraus als Sicherheit für die Aufnahme einer Anleihe von 500 Millionen RM (beim schwedischen Kreuger-Konzern) geben zu können.

*

Rentenbankbelastung und Industriebelastung.

Als steuerähnliche Lasten sind noch die Abgaben zu erwähnen, die auf Grund der Rentenbankbelastung (Verordnung vom 15. Oktober 1923), der Industriebelastung (Gesetz vom 30. August 1924) und des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 zu zahlen sind.

Infolge des Industriebelastungsgesetzes schied Industrie, Handel und Gewerbe aus der Rentenbankbelastung aus. Demgemäß wurde das Kapital der Rentenbank von 3,2 Milliarden auf 2 Milliarden Rentenmark verringert. Hierfür haftet jetzt nur noch die Landwirtschaft und zwar beträgt die Grundschuld 5% des berichtigten Wehrbeitrags.

Das Industriebelastungsgesetz sollte ursprünglich die Aufbringung der Reparationen mit sicherstellen. Nach der Annahme des Youngplanes wurde das hinfällig. Die Belastung bleibt aber zunächst bestehen, und es sollen jetzt die Einnahmen auf Grund dieses Gesetzes für andere Zwecke, z. B. zu Gunsten der Landwirtschaft, verwendet werden.

Die Belastung hat demnach jetzt nur noch die Bedeutung als Steuerquelle. Sie ruht auf allen Unternehmungen, außer den landwirtschaftlichen, soweit sie mit einem Betriebsvermögen von mindestens 20 000 RM arbeiten. Letzteres wird nach dem Einheitswert ermittelt, der auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes festgestellt wurde.

*

Landes- und Gemeindesteuern.

Die Gewerbesteuer ist Angelegenheit der einzelnen Länder, nicht des Reiches. In Preußen wie auch in Bayern und den meisten anderen Ländern werden für die Besteuerung der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital, das sich aus Anlage- und Betriebskapital zusammensetzt, zu Grunde gelegt. An Stelle des Gewerbekapitals kann auf Beschluß der Gemeinde, welcher die Steuer zufließt, die Lohnsumme als Bewertungsfaktor treten. Die zu zahlende Steuer richtet sich nach der Höhe der von der Gemeinde beschlossenen Steuerzuschläge, die jede Gemeinde beliebig festsetzen kann. Seit dem 1. April 1930 werden in Preußen auch die freien Berufe von der Gewerbesteuer erfaßt.

Gleichfalls eine Steuer der Länder ist die Hauszinssteuer, die eine Steuer vom bebauten Grundbesitz darstellt und durch die dritte Steuernotverordnung und

Reichsgesetz vom 10. August 1925 als Geldentwertungssteuer den Ländern zugewiesen wurde. Befreit von der Steuer sind die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Bauten (auch Um- oder Einbauten), vorausgesetzt, daß sie ohne öffentliche Beihilfen ausgeführt sind. Ebenfalls von der Steuer befreit sind Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Erhebung der Hauszinssteuer erfolgt durch die Gemeinden. Bekanntlich muß ein erheblicher Teil der Steuer zur Förderung der Erstellung neuer Wohnungen Verwendung finden.

Die **Grundvermögenssteuer** wird von Staat und Gemeinde von den Eigentümern bebauter und unbebauter Grundstücke erhoben. Veranlagt wird die Steuer in fast allen Ländern von den Katasterämtern unter Mitwirkung von Steuerausschüssen. Die Gemeinden können Zuschläge erheben; sie ziehen auch die staatliche Steuer mit ein. — In Bayern erhebt man Grund- und Haussteuer.

*

Zweiter Abschnitt: Die Zölle.

Zölle werden erhoben von zollpflichtigen Waren, die eingeführt werden. Die politische Grenze ist zugleich die Zollgrenze. Die Binnenzölle waren schon im alten Kaiserreich abgeschafft. Nach der neuen Reichsverfassung dürfen Länder und Gemeinden keine Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote von Waren aller Art, die sich im freien Verkehr des Reiches befinden, erlassen, es sei denn auf Grund eines Reichsgesetzes. Die Zölle werden völlig einheitlich von Reichsbehörden verwaltet. Die für die einzelnen zollpflichtigen Waren geltenden Zollsätze sind im Zolltarif zusammengestellt. (Im Grenzverkehr bestehen für bestimmte Waren, die in kleinen Mengen von den Grenzbewohnern hinüber und herübergebracht werden, Zollbefreiungen.) Unter **Schutzzöllen** versteht man Zollsätze, die so hoch sind, daß sie die Einfuhr fremder Waren unrentabel machen. Zur Besteitung der Kosten der Statistik des Warenverkehrs wird außer dem Zoll noch die besondere sogen. statistische Gebühr erhoben, die aber sehr gering ist.

*

Dritter Abschnitt: Landesfinanzämter, Finanzgerichte, Finanzämter, Katasterämter.

Die **Landesfinanzämter** gehören zum Geschäftsbereich des Reichsfinanzministeriums. Sie gliedern sich in die Präsidialstellen mit den Oberfinanzkassen, die Abteilungen

für Besitz- und Verkehrsteuern und die Abteilungen für Zölle und Verbrauchsabgaben. Den Landesfinanzämtern — es gibt deren 26 — sind Finanzgerichte angegliedert, die über die Berufung gegen Entscheidungen der Finanzämter zu befinden haben. Den Landesfinanzämtern sind etwa 1000 Finanzämter, ferner die Hauptzollämter, Zollämter, Reichsbau- und Reichsforstämter unterstellt. Von den Finanzämtern werden die Steuern vom Einkommen und Besitz, ferner die Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Grund- erwerbsteuer und Verkehrsteuern verwaltet.

Die Rechtsmittel gegen Verfügungen, Steuerbescheide und Strafbescheide der Finanzämter sind folgende: 1. gegen Verfügung: Beschwerde an das Landesfinanzamt, weiterhin Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof in München (jedoch nur bei Zwangsverfügung); 2. gegen Steuerbescheid: Einspruch an das Finanzamt, weiterhin Berufung an das Finanzgericht, weiterhin Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof; 3. gegen Strafbescheid: entweder Beschwerde an das Landesfinanzamt, oder Antrag auf Entscheidung durch ordentliche Gerichte mit den Rechtsmitteln des ordentlichen Gerichtsverfahrens.

Die Katasterämter sind in Preußen und den meisten andern Ländern für die Veranlagung der Grundvermögens- und Hauszinssteuer zuständig. Von den Katasterämtern werden die Flurbücher verwaltet, in denen für jede Flur die Parzellen mit Hinweis auf das Grundbuch gekennzeichnet sind. Das Kataster bildet somit auch die Unterlage für das Grundbuch, das umgekehrt mit dem Kataster in Verbindung steht. Das Kataster gibt Nachweis über Lage, Grenzen, Flächengröße, Kulturart, Reinertrag, Eigentümer usw. der Grundstücke. Ferner verwalten die Katasterämter die Katasterkarten, die auf Grund einer genauen Vermessung angefertigt sind. Die Katasterkarten dienen auch den Vorarbeiten für Eisenbahnen, Kanäle, Meliorationen usw. und zur Ausfüllung der Meßtischblätter. — B a h e r n hat an Stelle der Katasterämter die Messungsämter. Diese sind den Landesfinanzämtern unterstellt, mit Ausnahme von München I, welches dem Landesvermessungsamt untergeordnet ist. In fast allen andern Ländern sind die Katasterämter den Finanzministerien unterstellt.